

An das  
Gemeindeamt

## Erklärung zur Freizeitwohnsitzabgabe

Für das Kalenderjahr \_\_\_\_\_ (und Folgejahre)

Für die Kalendermonate von \_\_\_\_\_ bis Dez. \_\_\_\_\_ (anteilig ab dem Monat der Abgabe der Bauvollendung lt. TBO 2018 – nur bei Neuerrichtung)

Name des/der Abgabepflichtigen: \_\_\_\_\_  
(Vor- und Zuname)

Anschrift: \_\_\_\_\_

Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Freizeitwohnsitz befindet, ist Abgabenschuldner (§ 3 Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz). Befindet sich der Freizeitwohnsitz auf fremdem Gut, ist der Eigentümer des Freizeitwohnsitzes, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

Wird ein Vertrag, wie z.B. ein Miet- oder Pachtvertrag, zwischen dem Eigentümer und dem Inhaber (z.B. Mieter oder Pächter) über den Freizeitwohnsitz **unbefristet** oder **länger als ein Jahr** abgeschlossen, dann ist der Inhaber des Freizeitwohnsitzes und nicht der Eigentümer abgabepflichtig.

Anschrift des Freizeitwohnsitzes: \_\_\_\_\_

| Bemessungsgrundlage lt. Verordnung    | Höhe der Abgabe | Nutzfläche<br>m <sup>2</sup> | Abgabebetrag<br>EUR |
|---------------------------------------|-----------------|------------------------------|---------------------|
| bis 30 m2 Nutzfläche                  | EUR             |                              |                     |
| mehr als 30 m2 bis 60 m2 Nutzfläche   | EUR             |                              |                     |
| mehr als 60 m2 bis 90 m2 Nutzfläche   | EUR             |                              |                     |
| mehr als 90 m2 bis 150 m2 Nutzfläche  | EUR             |                              |                     |
| mehr als 150 m2 bis 200 m2 Nutzfläche | EUR             |                              |                     |
| mehr als 200 m2 bis 250 m2 Nutzfläche | EUR             |                              |                     |
| mehr als 250 m2                       | EUR             |                              |                     |

Die Bemessungsgrundlage (Nutzfläche ihres Objektes) ist in die jeweilige Zeile einzutragen und der Abgabebetrag in der rechten Spalte einzutragen. Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung bzw. –anzeige und allfälligen Änderungen zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen, außer das tatsächliche Ausmaß weicht um mehr als 3 % davon ab (siehe § 4 Abs. 2 TFWAG).

Losgelöst vom Abgabeverfahren ist bei bau- und raumordnungsrechtlichen Fragen betreffend die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes auf den jeweiligen Feststellungsbescheid abzustellen.

Datenquelle:      ☐ Baubescheid      ☐ Feststellungsbescheid      ☐ Selbstberechnung  
(mehr als 3 % Abweichung)

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Der Abgabenschuldner hat die Abgabe jährlich bis **30. April** selbst zu berechnen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen an die Gemeinde zu entrichten.

Dieser Abgabe liegt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe zugrunde. Diese basiert auf § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBL Nr. 79/2019. Bitte beachten sie die gesetzlichen Grundlagen im Rechtsinformationssystem des Bundes unter [www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA TI 20190705 79/LGBLA TI 20190705 79.html](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_TI_20190705_79/LGBLA_TI_20190705_79.html)).

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig und vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Ort/Datum

Unterschrift

.....

.....

.....  
Name in Blockbuchstaben